

# NÖ KINDERSCHUTZRICHTLINIEN FÜR ELEMENTARE BILDUNGSEINRICHTUNGEN IN NIEDERÖSTERREICH



## UNSERE VERANTWORTUNG – KINDERSCHUTZ IM MITTELPUNKT

Elementare Bildungseinrichtungen sollen Orte des gemeinsamen Lebens und Lernens sein, an denen Kinder Gemeinschaft erleben und sich frei entwickeln können. Dafür müssen sich Kinder wohl fühlen und die Sicherheit haben, Schutz zu erfahren vor jeglicher Art von Grenzverletzungen, Gewalt oder Missbrauch. Jedes Kind ist einzigartig und hat das Recht, geschützt, gefördert und beteiligt zu werden.

***Mit den Kinderschutzrichtlinien setzt Niederösterreich ein klares Signal, Kinderschutz in den Mittelpunkt pädagogischer Konzepte und pädagogischen Handelns in elementare Bildungseinrichtungen (Kindergärten und Tagesbetreuungseinrichtungen) zu setzen.***

Jede elementare Bildungseinrichtung hat einen besonderen Schutzauftrag, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen gemeinsam die Verantwortung, die Rechte der Kinder zu wahren, eine Beteiligungskultur zu entwickeln und einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen.

Der Blick muss dabei auf die achtsame Wahrnehmung der Kindeswohlgefährdung aus dem Umfeld des Kindes und auf mögliche Gefährdungssituationen innerhalb der Einrichtungen gerichtet sein.

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR KINDERSCHUTZ

Das Verständnis von Kinderschutz in elementaren Bildungseinrichtungen in Niederösterreich basiert auf einem **kinderrechtsbasierten Ansatz von Kinderschutz**, der über Gewaltschutz hinausgeht und Schutzrechte aus der UN-Kinderrechtskonvention umfasst. Der Zusammenhang von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten wird dabei betont.

Nationale und europäische Gesetzgebungen sind eng mit den Kinderrechten der **UN-Kinderrechtskonvention** verknüpft, die 1989 verabschiedet wurde und in Österreich seit 1992 gilt.

- Die Konvention legt fest, dass alle Kinder das **Recht auf Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch** haben und dass das **Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip** anzuwenden ist. Dabei muss das Wohl der Kinder in allen sie betreffenden Angelegenheiten vorrangig berücksichtigt werden.
- Sie betont das **Recht der Kinder auf Fürsorge durch ihre Eltern, auf freie Meinungsäußerung und auf Beteiligung an Entscheidungen**, die sie betreffen.
- Zudem garantiert sie Kindern das **Recht auf Bildung, Gesundheit und eine angemessene Lebensführung**, sowie speziellen **Schutz und Unterstützung für Kinder mit Behinderungen** und solche, die aus ihrem familiären Umfeld herausgenommen werden mussten.



Die UN-Kinderrechtskonvention stellt somit einen globalen Rahmen dar, der die nationalen und europäischen Gesetze ergänzt und deren Prinzipien in einem umfassenden internationalen Kontext verankert.

#### Das **Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB)**

- **verbietet** seit 1989 **Gewalt gegenüber Kindern** und
- schreibt vor, dass **Eltern und Kinder einander mit Achtung begegnen** und sich gegenseitig beistehen müssen. Gewaltanwendung und das Zufügen von körperlichem oder seelischem Leid sind dabei unzulässig.

#### Die **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** von 2009

- betont ebenfalls das **Wohl des Kindes und garantiert Kindern das Recht auf Schutz, Fürsorge** und regelmäßige Beziehungen zu beiden Elternteilen.

Diese Prinzipien sind im **Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern** von 2011 in Österreich festgelegt und erweitert.

## KINDERRECHTSBASIERTE KINDERSCHUTZKONZEPTE IN EINRICHTUNGEN

Kinder haben von Geburt an eigene Rechte, die Ausdruck ihrer unveräußerlichen Würde sind. Alle Beteiligten an der Arbeit mit und für Kinder müssen diese Würde achten und die Kinder als Rechtssubjekte und Träger ihrer eigenen Rechte respektieren. Kinderrechte sind demnach zentral in der pädagogischen Arbeit mit Kindern.

***Den Kinderrechtsansatz in elementaren Bildungseinrichtungen zu verwirklichen bedeutet, sämtliche Aspekte der Arbeit mit Kindern und für Kinder an den Rechten der Kinder zu orientieren.***

Dazu gehört die Gestaltung des Alltags, pädagogische Angebote, Umgang mit Konflikten und Beschwerden und die Zusammenarbeit mit den Eltern. Ziel des Kinderrechtsansatzes ist es, dass jedes Kind darauf vertrauen kann, dass seine anerkannten Rechte respektiert und umgesetzt werden.

Damit dies gelingen kann, müssen Organisationen ein **Kinderschutzkonzept zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Kindeswohlgefährdung** erarbeiten.

#### **KINDERSCHUTZKONZEPTE** in pädagogischen Einrichtungen umfassen

- eine **Bestandsaufnahme** bestehender Strukturen und
- eine **Risikoanalyse**, um potenzielle Gefahren zu erkennen.
- Darauf aufbauend werden **präventive Maßnahmen** zum Schutz vor Gewalt und Grenzverletzungen entwickelt.
- Sie enthalten ein systematisches **Verdachtsfall- und Beschwerdemanagement** und legen Verfahren und Zuständigkeiten fest, um angemessen auf Verdachtsfälle in der Einrichtung, aber auch aus dem Lebensumfeld des Kindes reagieren zu können.

Die gemeinsame Verantwortung für den Kinderschutz ist im pädagogischen Konzept der Einrichtung verankert.

Ein Kinderschutzkonzept in elementaren Bildungseinrichtungen in Niederösterreich stellt damit sicher, dass gesetzliche Vorgaben und internationale Kinderrechte eingehalten werden, die den Schutz und das Wohl der Kinder in den Vordergrund stellen.

## VERHALTENSKODEX – LEITLINIE FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

Damit ein kinderrechtsbasierter Kinderschutz in NÖ Bildungseinrichtungen zur gelebten Praxis wird, ist es notwendig, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die gemeinsame Verantwortung wahrnehmen, Kinder vor jeglicher Form von körperlicher, seelischer und verbaler Gewalt zu schützen und die Rechte der Kinder zu wahren.

Mit dem Verhaltenskodex werden klare Leitlinien und Verhaltensregeln festgelegt, die vorrangig dem Schutz der Kinder sowie dem respektvollen Umgang mit Kindern und unter Erwachsenen dienen. Der Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend einzuhalten. Verbindliche Regeln helfen allen: Sie schützen Kinder und geben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Handlungssicherheit.

Der **VERHALTENSKODEX** verpflichtet alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. **jegliche Form von physischer, psychischer, sexualisierter Gewalt in Form von verbalen Äußerungen oder Handlungen zu unterlassen** und zur Kenntnis zu nehmen, dass die Nichteinhaltung dienstrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben kann
2. das **individuelle Grenzempfinden** sowie die **seelische und körperliche Integrität** von Kindern zu respektieren und unangenehme oder kulturell unsensible Berührungen zu unterlassen
3. **entwertendes, grenzüberschreitendes oder gewalttätiges Verhalten gegenüber Kindern** – sowohl durch externe Personen im Umfeld des Kindes als auch innerhalb des eigenen Teams – **nicht zu dulden und für den Schutz der Kinder einzutreten**
4. **Offenheit und Bereitschaft zur kritischen Reflexion und zum Austausch** über den Umgang mit Kindern im Team zu haben (**Kultur des Hinschauens und Ansprechens**)
5. **auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren** und den Vorgesetzten zur Kenntnis zu bringen
6. das **kinderrechtsbasierte Kinderschutzkonzept** der elementaren Bildungseinrichtung zu **beachten** und an dessen Weiterentwicklung mitzuwirken
7. dazu beizutragen, im Tätigkeitsfeld ein **sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld** für Kinder zu schaffen
8. **die Interessen, Bedürfnisse, Freuden, Ängste und Sorgen von Kindern ernst zu nehmen** und entsprechend darauf zu reagieren
9. die **Sichtweise von Kindern** in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, entsprechend ihres Alters und ihrer Reife zu **berücksichtigen** sowie Kinder an **Entscheidungsprozessen** und an der **Mitgestaltung** des pädagogischen Alltags angemessen zu **beteiligen**
10. **allen Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Empathie zu begegnen**, unabhängig ihres Alters, Geschlechts, Entwicklungsstandes, ihrer Religion, Herkunft, Hautfarbe, der Familienform oder anderer Unterschiede
11. **entwertende oder diskriminierende (non)verbale Äußerungen und Handlungen zu unterlassen**
12. entsprechend dem **Prinzip der Gewaltfreiheit** pädagogisch zu handeln
13. alle erzieherischen Maßnahmen und deren Durchsetzung **ohne Demütigung** auszuüben
14. **zu keinem Zeitpunkt das Autoritäts- oder Vertrauensverhältnis auszunutzen**
15. im Umgang mit **Text, Bild- und Filmmaterial** die **Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern zu achten** und mit **persönlichen Daten und Informationen über Kinder** sorgsam umzugehen (Medieneinverständniserklärung, Verschwiegenheitspflicht)